

Newsletter – Ausgabe 02/2022 und Indexierung 2022

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| 1. Wann empfehlen Sie die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen und welche Änderungen gibt es für die Arbeitnehmerveranlagung 2021? | 2 |
| 2. Welche Kosten kann man von der Steuer absetzen? | 2 |
| 3. Inwiefern merken Arbeitnehmer die ökosoziale Steuerreform? | 3 |
| 4. Welche Auswirkungen hat Corona auf die Arbeitnehmerveranlagung? | 3 |
| 5. Was empfehlen Sie Eltern bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beachten? | 4 |
| 6. Wieviel Steuererstattung ist beim Familienbonus zu erwarten? | 4 |
| 7. Essensgutscheine | 5 |
| 8. Ab 2022: Neuer sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch | 5 |
| 9. Indexierung Honorare 2022 | 6 |

1. Wann empfehlen Sie die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen und welche Änderungen gibt es für die Arbeitnehmerveranlagung 2021?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Jahreslohnzettel vor dem 1. März an das Finanzamt zu übermitteln.

Man kann zwar die Veranlagung schon einreichen, bearbeitet werden kann diese aber erst, wenn der Lohnzettel vorliegt.

Sollte man diese nicht gemacht haben, kann diese auch 5 Jahre rückwirkend, also ab 2017, noch nachgeholt werden.

2. Welche Kosten kann man von der Steuer absetzen?

Wir unterscheiden hier drei Arten von Kosten. **Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.**

Werbungskosten sind alle Kosten, die man aufwenden muss, um seine Tätigkeit ausüben zu können.

Neben der Pendlerpauschale sind das vor allem Schulungskosten und Arbeitsmittel, die der Arbeitnehmer selber bezahlen muss.

Bei den **Sonderausgaben** kann man seit der Veranlagung 2021 keine Kosten für Versicherungen und Wohnraumschaffung mehr angeben. Spenden und Kirchenbeitrag müssen vom Empfänger ans Finanzamt gemeldet werden, sodass man in der Regel unter diesem Punkt nur mehr Steuerberaterkosten eintragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen sind grundsätzlich **Krankheitskosten**, wobei diese - sofern keine

Behinderung vorliegt - nur anerkannt werden, wenn ein Selbstbehalt überstiegen wird.

3. Inwiefern merken Arbeitnehmer die ökosoziale Steuerreform?

Vor allem bei der Berechnung der Einkommensteuer und vorwiegend bei niedrigen Einkommen kommt es zu Verbesserungen.

Während die Änderungen der Einkommensteuersätze - beginnend mit der Senkung des zweithöchsten Steuersatzes von **35% auf 32,5% in 2022** und auf 30% in 2023 - sich nicht auf niedrige Einkommen auswirkt, werden schon ab der Veranlagung 2021 der Verkehrsabsetzbetrag, der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag und auch die Negativsteuer erhöht, was zu einer niedrigeren Steuerbelastung bzw. höheren Erstattung führt.

Diese Berechnungen erfolgen aber automatisch entweder im Zuge der Lohnsteuer (höhere monatliche

Nettozahlung) oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

4. Welche Auswirkungen hat Corona auf die Arbeitnehmerveranlagung?

Im Zuge der steuerlichen Änderungen hat das Finanzministerium vor allem der Notwendigkeit des Home-office Rechnung getragen.

Der Arbeitgeber hat ab dem **Jahr 2021 EUR 3,- pro Home-office Tag** steuerfrei bezahlen können. Sofern das nicht geschehen ist, kann der Mitarbeiter diese EUR 3,- pro Home-office Tag von der Steuer absetzen. In beiden Fällen für **maximal 100 Tage**.

Darüber hinaus können die Anschaffungskosten für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** bis zu EUR 300, steuerlich geltend gemacht werden, wenn **zumindest 26 Tage** im Home-office gearbeitet wurde.

Wichtig ist, dass die Home-office Tag vom Arbeitgeber aufgezeichnet und im Jahreslohnzettel an das Finanzamt gemeldet werden, wobei die Home-office Tage für das erste Halbjahr geschätzt werden dürfen und für das zweite Halbjahr aufgezeichnet sein müssen.

5. Was empfehlen Sie Eltern bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beachten?

Der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag bleibt wie bereits gewohnt bestehen.

Der Familienbonus plus beträgt im **Jahr 2021 noch EUR 1.500,-** pro Jahr bzw. ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 500,-. Dieser kann entweder zur Gänze von einem Elternteil oder jeweils zur Hälfte von beiden Elternteilen beantragt werden.

Per **1. Juli 2022** werden diese Beträge auf EUR 2.000, - bzw. EUR 600, - für volljährige Kinder. Aufgrund der unterjährigen Erhöhung ergibt sich für 2022 ein Mischbetrag von EUR 1.750, - bzw. EUR 550, -.

6. Wieviel Steuererstattung ist beim Familienbonus zu erwarten?

Im Gegensatz zu den abzugsfähigen Kosten (Werbungskosten, Sonderausgaben) handelt es sich beim Familienbonus, wie auch beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag um einen **Steuerabsetzbetrag**. Das heißt, dass man bei der Veranlagung des Jahres 2021 um EUR 1.500, - weniger Einkommensteuer bezahlt und diese EUR 1.500, - zur Gänze im Zuge der Veranlagung erstattet bekommt, sofern der Familienbonus nicht bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

Immer davon ausgehend, dass man auch so viel Steuern bezahlen müsste.

Sofern Sie Alleinverdiener oder Alleinerzieher sind und keine Einkommensteuer zahlen müssen, also die Steuerbemessungsgrundlage unter EUR 11.000,- ist, haben Sie Anspruch auf die Zahlung eines Kindermehrbetrags in der **Höhe von EUR 250,- pro Kind**. Dieser Betrag wird **ab 2022 auf EUR 450,- pro Kind** erhöht.

7. Essensgutscheine

Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine von € 8 wurde nunmehr gesetzlich geregelt und gilt ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer **Gaststätte oder einem Lieferservice** zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden.

Weiterhin nicht von der Begünstigung umfasst sind Mahlzeiten, die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferdienst zubereitet werden (zB von **Supermärkten** zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) sowie Lebensmittellieferungen.

8. Ab 2022: Neuer Sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

Aussagen für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden (**zB Austausch einzelner Fenster**) sowie Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (**zB Fernwärme**) können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Dabei sind nur **private Ausgaben** (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen.

Unschädlich ist es, wenn eine Eigentümergemeinschaft (zB 18 WEG) die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Zusätzlich können sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den **Heizkesseltausch** direkte Förderungen beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen: - Für die Ausgaben wurde eine **Förderung des Bundes** gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt. - Die erforderlichen

Förderdaten werden übermittelt und automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. - Im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) **einen Betrag von € 4.000 übersteigen**, beim Austausch eines **fossilen Heizungssystems € 2.000**. Der Förderungswerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) **im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung € 800**, beim Austausch eines **fossilen Heizungssystems € 400 pauschal berücksichtigt**. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt € 4.000 bzw € 2.000 als Sonderausgaben berücksichtigt. Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre.

Die Regelung gilt **erstmalig für das Veranlagungsjahr 2022**, sofern die beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022 (nach dem 30.6.2022) ausbezahlt werden und das zugrunde liegende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht wurde.

9. Indexierung Honorare 2022

Aufgrund der anstehenden Gehaltserhöhungen und den allgemeinen Preissteigerungen müssen auch wir unsere Preise anpassen und dürfen Sie über unsere ab 1.1.2022 gültigen Stundensätze und Pauschalen informieren.

Unsere **neuen Stundensätze** für die Preiskalkulation betragen:

| | | |
|---|-----|--------|
| Steuerberater/in-Teamleiter/in | EUR | 177,00 |
| Steuerberater/in Spezialberatungen | EUR | 250,00 |
| Steuerberater/in Berufsanwärter/in | EUR | 132,00 |
| Steuersachbearbeiter/in-Bilanzbuchhalter/in | EUR | 112,00 |
| Lohnverrechner/in | EUR | 91,00 |
| Buchhalter/in | EUR | 73,00 |

Im Rahmen der Personalverrechnung werden folgende Pauschalen angewandt:

| | | |
|----------|--------------|----------------------------|
| 1 - 5 | Dienstnehmer | 25,00 €/Dienstnehmer/Monat |
| 6 - 10 | Dienstnehmer | 23,00 €/Dienstnehmer/Monat |
| 11 - 50 | Dienstnehmer | 22,00 €/Dienstnehmer/Monat |
| 51 - 500 | Dienstnehmer | 20,00 €/Dienstnehmer/Monat |

Wir ersuchen um Verständnis für diese notwendige Indexanpassung.